

# Der „planungsrechtliche Vorbescheid“

Vor Einreichen des Bauantrages kann zu bestimmten Fragen eines Bauvorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) beantragt werden. Der Vorbescheid gilt zwei Jahre. (§ 71 Landesbauordnung).

Ein Antrag auf einen **planungsrechtliche Vorbescheid** empfiehlt sich immer dann, wenn mit geringem Aufwand rechtsverbindlich geklärt werden soll, ob ein Grundstück grundsätzlich bebaut werden kann. Die Bauvorlagen für einen **planungsrechtlichen Vorbescheid** müssen nicht von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (z. B. Architekt) unterschrieben sein. Für einen **planungsrechtlichen Vorbescheid** sind folgende Unterlagen (Bauvorlagen) erforderlich:

- Das Bauantragsformular <sup>2</sup>
- Eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens <sup>2</sup>
- Ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 <sup>3</sup>
  - mit Kennzeichnung des geplanten Standortes (Kreuz oder Kreis)
- Ein Katasterauszug im Maßstab 1 : 500 <sup>3</sup>
  - mit Kennzeichnung des Grundstücks (dicke gerissene Linie),
  - Darstellung des geplanten Gebäudes (Kreuzschraffur)
  - Darstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Punktraster)

Alle Bauantragsunterlagen müssen in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid eingereicht werden.

**Ihre Bauaufsichtsbehörde**  
**Märkischer Kreis, Amt für Planen und Bauen**

<sup>2</sup> erhältlich bei ihrer Bauaufsichtsbehörde oder im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)

<sup>3</sup> erhältlich beim Katasteramt des Märkischen Kreises, 4. Obergeschoss, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,